



**FISG**

**Neue Haftungshöchstgrenzen  
und Haftungsverschärfung**

**Versicherungsschutz  
zu attraktiven Prämien**



# FISG

**Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität – (FISG) ist am 01.07.2021 in Kraft getreten und beinhaltet neue Regelungen für Wirtschaftsprüfer. Gesetzliche Abschlussprüfungen unterliegen nun deutlich erhöhten Haftungshöchstgrenzen. Bislang galten für jede Art der Fahrlässigkeit die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen von € 1 Mio. und € 4 Mio., bei Vorsatz ist die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers immer unbeschränkt.**

Die neuen Haftungshöchstgrenzen sind erstmals für alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden und sehen wie folgt aus:

Die unten genannten Haftungshöchstgrenzen gelten nicht nur für gesetzliche Abschlussprüfungen sondern auch für solche Tätigkeiten, bei denen es einen gesetzlichen Verweis auf die Regelungen des § 323 HGB gibt, z. B.:

- ▶ aktienrechtliche Sonderprüfungen nach § 258 Abs. 5 S. 1 AktG
- ▶ Prüfungen bei Verschmelzung nach § 11 Abs. 2 UmwG
- ▶ Prüfung und Erstellung des Berichts nach § 64 Abs. 3 EEG
- ▶ Prüfungen bei Eingliederungen nach § 320 Abs. 3 AktG
- ▶ Durchsichten nach § 115 Abs. 5 WpHG
- ▶ externe Qualitätskontrolle nach § 57b Abs. 4 WPO

Aufgrund einer fehlenden Übergangsregelung für Tätigkeiten, bei denen es einen gesetzlichen Verweis auf die Vorschrift des § 323 HGB gibt, können die neuen Haftungshöchstgrenzen nach dem gesetzlichen Wortlaut bereits ab 01.07.2021 anwendbar sein - siehe: WPK Aktuell vom 19.07.2021 unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de).

Haftungshöchstgrenzen bei Prüfung von Kapitalgesellschaften	einfache Fahrlässigkeit § 323 Abs. 2 S. 1 HGB	grobe Fahrlässigkeit § 323 Abs. 2 S. 2-4 HGB	Vorsatz
kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB i. V. m. § 264d HGB	€ 16 Mio.	unbeschränkt	unbeschränkt
CRR-Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB	€ 4 Mio.	€ 32 Mio.	unbeschränkt
sonstige prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften (einschl. Personenhandels-gesellschaften i. S. d. § 264a Abs.1 HGB)	€ 1,5 Mio.	€ 12 Mio.	unbeschränkt

## Neue Mindestversicherungssumme

Bisher bestand die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 1 Mio. für jeden Versicherungsfall. Die Versicherungssumme musste unmaximiert zur Verfügung gestellt werden. Nunmehr sind die Mindestversicherungssummen von den Haftungshöchstgrenzen gemäß § 323 Abs. 2 HGB entkoppelt und eigenständig in § 54 Abs. 4 S. 1 und 2 WPO geregelt. Sie betragen:

	Wirtschaftsprüfer	WP-Gesellschaften
Neue Jahreshöchstleistung	4-fach im Jahr	vervielfacht mit der Zahl der Partner und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind; mindestens 4-fach je Versicherungsjahr



### Tipp:

Wirtschaftsprüfer, die keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen, können ihre Versicherungssumme seit Inkrafttreten des FISG auf die neue Mindestmaximierung begrenzen und Prämie sparen.



## Es besteht Handlungsbedarf

Zur Absicherung der Risiken durch die Verschärfung der Haftung bei gesetzlichen Prüfungen wird eine Erhöhung der Versicherungssumme erforderlich sein.

Dabei können Sie die bestehende Deckung von € 1,0 Mio. oder € 4,0 Mio. unverändert lassen und eine Anschlussversicherung über die gewünschte Gesamtversicherungssumme über einen separaten Vertrag abschließen. Hierbei sind Sie frei in der Wahl des Versicherers.

Unabhängig von den gesetzlichen Mindestversicherungssummen sind sowohl Wirtschaftsprüfer als auch Steuerberater bzw. die jeweiligen Berufsgesellschaften verpflichtet, sich gegen die aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren gegen Vermögensschäden angemessen zu versichern (§ 27 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer). Zur Frage der „Angemessenheit“ ist eine individuelle Risikoeinschätzung erforderlich nach

- ▶ Art, Umfang und Anzahl der Mandate,
- ▶ Struktur und Tätigkeitsgebiet der Kanzlei, z. B. Beratungs-, Prüfungs- und Buchführungstätigkeit,
- ▶ für treuhänderische Tätigkeiten (§ 57 Abs. 3 StBerG) oder Lehrtätigkeiten (§ 43a Abs. 2 WPO).

Insbesondere durch die Haftungsverschärfung für grobe Fahrlässigkeit mit schwierigen Abgrenzungsfragen zur leichten Fahrlässigkeit ist eine Erhöhung und Verbreiterung der Versicherungssummen angezeigt und sei es als „sleep-well“-Police. Bei grober Fahrlässigkeit können Sie sich künftig nicht mehr enthaften – aber versichern.



## Warum LTA?

Mit einer exklusiven Rahmenvereinbarung bieten wir Ihnen Premiumversicherungsschutz zu hervorragenden Prämien. Sind Sie neugierig geworden?

Unser Konzept sieht vor, dass Sie den Versicherungsschutz bei Ihrem bisherigen Versicherer fortführen, wir aber mit einem Premiumversicherer mit einer Erhöhung der Versicherungssummen darauf aufsetzen. Die Schadenregulierung erfolgt „follow-form“ zum Grundversicherungsschutz. Da die Schäden in der Grunddeckung durch den bisherigen Stammversicherer reguliert und nur die Höherdeckung durch unser Konzept abgedeckt wird, können wir attraktive Prämien anbieten.

Wir bieten Expertenwissen bei der fachgerechten Gestaltung Ihrer Berufshaftpflichtversicherung. Im Schadensfall stehen Ihnen die Volljuristen der LTA zur Seite.

## Testen Sie uns

Vertrauen Sie dem Team der LTA mit langjähriger Erfahrung in der Betreuung von WP/StB-Kanzleien und großer interprofessioneller Sozietäten.

Für eine erste Einschätzung halten Sie bitte folgende Risikoinformationen bereit:

- ▶ Anzahl der Berufsträger unter Angabe von Namen und Beruf,
- ▶ Höhe der gewünschten (Anschluss-)Versicherungssumme,
- ▶ Eine Policenkopie bei Wunsch nach einer kohärenten Neuordnung oder zur kostenfreien Überprüfung Ihres aktuellen Versicherungsschutzes.

Sind z. B. alle ausgeübten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz umfasst? Handelt es sich um marktgerechte Prämien oder können günstigere Konditionen vereinbart werden? In der Regel erkennen wir Einsparpotenziale von 10% und mehr.

## Ihre Anfrage richten Sie bitte formlos an:



Ass. iur.  
Stella Dörne

E-Mail [s.doerne@lt-assekuranz.de](mailto:s.doerne@lt-assekuranz.de)  
Telefon +49 221 9999 44 41



Bachelor of Arts  
Ina Probst

E-Mail [i.probst@lt-assekuranz.de](mailto:i.probst@lt-assekuranz.de)  
Telefon +49 221 9999 44 42

